

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband
Schleswig-Holstein**

(federführend 2012)

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Herrn Vorsitzenden im
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Landeshaus

Herrn Vorsitzenden im Wirtschaftsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Landeshaus

24105 Kiel, 09.01.2012

Unser Zeichen: 32.11.40 ze-ma
(bei Antwort bitte angeben)

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/3399</p>

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 17/1934

Neuregulierung des Glücksspiels:

Für ein schleswig-holsteinisches Spielhallengesetz

Antrag der Fraktionen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und SPD – Drs. 17/1591 (neu)

Eckpunkte für ein Spielhallengesetz

Antrag der Fraktionen von CDU und FDP – Drs. 17/1807 (neu)

Schreiben des Vorsitzenden im Wirtschaftsausschuss vom 14.12.2011

Schreiben des Vorsitzenden im Innen- und Rechtsausschusses vom 21.12.2011

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedanken wir uns ausdrücklich für die Gelegenheit, zu o. g. Gesetzgebungsverfahren ausführlich schriftlich und mündlich Stellung nehmen zu können. Schon im Vorfeld der Beratungen des Gesetzes in den Ausschüssen haben wir als Städteverband und als Arbeitsgemeinschaft unsere grundlegenden Bedenken dem Wirtschaftsministerium vorgetragen und zum Ausdruck gebracht. Gleichwohl ist der Gesetzentwurf in wesentlichen Teilen unverändert Ende letzten Jahres dem Landtag vorgelegt worden. Wir möchten daher unser Anliegen noch einmal wiederholen und zusammenfassend wie folgt vorbringen:

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

I. Allgemeines:

Grundsätzlich wird das Ziel des Spielhallengesetzes, den Bestand von Spielhallen zu begrenzen und den Betrieb so zu regeln, dass keine zusätzlichen Spielanreize von ihnen ausgehen, begrüßt.

Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt aus unserer Sicht jedoch schon handwerklich unzureichend und nicht im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Er begegnet aus unserer Sicht verfassungsrechtlichen Bedenken, da insbesondere eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen (z.B. § 2 Abs. 4 Nr. 3 „eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit,...“ oder in § 5 „laufend zu verbessern“ oder „regelmäßig zu schulen“, usw.) enthalten ist. Die Anforderungen an die Lage, Ausgestaltung etc. der Spielhallen ist nicht so eindeutig formuliert und bestimmt, dass es im Vollzug nicht zu diversen Auslegungsstreitigkeiten kommen wird. Da tief in die bisherige Rechtsposition der Spielhallenbetreiber eingegriffen wird, sind Gerichtsverfahren zu diesem Gesetz absolut vorprogrammiert. Aus unserer Sicht sind Rügen über Grundrechtsverletzungen aus Art. 12 und 14 GG durch die Automatenaufsteller und –betreiber aufgrund möglicher Einschränkungen der Berufswahl und –ausübung durch objektive Zulassungsvoraussetzungen zu befürchten, die zumindest eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Gesetzes wahrscheinlich machen. Ob das Gesetz standhalten würde, müsste zumindest noch eingehender geprüft werden. Diese Frage wiederum wäre im Einzelfall in der Praxis durch die Kommunen auszuhalten – ein Aufwand, der durch das Gesetz weder berücksichtigt, noch in eine Kostenfolgenabschätzung eingeflossen ist.

Bei der Beurteilung von bauplanungsrechtlichen Fragen zur Zulässigkeit von Spielhallen werden künftig aus unserer Sicht regelmäßig Widersprüche in erheblichem Umfang zu erwarten sein. Einige Städte und Gemeinden haben beispielsweise bei der Aufstellung diverser Bebauungspläne Regelungen zur Zulässigkeit von Spielhallen getroffen, welche städtebaulich begründet sind. So ist beispielsweise die Konzentration der Zulässigkeit von Spielhallen in bestimmten Gemeindebereichen ausdrücklich zugelassen, da nur dadurch in weiten anderen Teilen der Städte Spielhallen mit dem Instrument des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden konnten. Die Regelungen des Gesetzentwurfs laufen diesem Steuerungsinstrument zuwider.

Die Begründung des Gesetzentwurfs ist sehr dünn und enthält wenig klare Antworten. Damit genügt sie aus unserer Sicht auch im Hinblick auf vielfältige unbestimmte Rechtsbegriffe im Gesetzeswortlaut nicht den Anforderungen an Rechtsklarheit und –bestimmtheit. Hier ist aus unserer Sicht in jedem Fall Ergänzungsbedarf für den Gesetzesvollzug.

Die dargestellten Konfliktlagen lassen keinen geeigneten Vollzug des Gesetzes erwarten, sondern deuten auf einen bisher kaum einschätzbaren und akzeptablen Verwaltungsaufwand hin. Es ist zu befürchten, dass das Gesetz ein „zahnloser Tiger“ wird. Es ist kaum vorstellbar, dass die kommunalen Behörden ihrem Auftrag annähernd nachkommen können. Für die nötigen Kontrollen und die Veränderung der Aufgaben ist ein deutlich höherer Personalaufwand notwendig. **Insofern machen wir bereits an dieser Stelle den Einwand der Konnexität geltend.**

Aus unserer Sicht steht zu befürchten, dass aufgrund der Regelungen zum Bestandsschutz für bestehende Spielhallen/Spielhallenbetreiber und der nach geltendem Recht bestehenden unbefristeten Erlaubnisse eine echte Bereinigung der Spielhallen-Landschaft überhaupt nicht stattfinden wird. Eine Verringerung der Spielhallen in Schleswig-Holstein erwarten wir nicht in spürbarer Form.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

1. Zu § 2 Abs. 3:

Zu § 2 Abs. 3 ergeben sich folgende Fragen, die bei der Gesetzgebung bedacht werden sollten:

Die Erlaubnis ist auf längsten 15 Jahre zu befristen.

- Was geschieht nach Ablauf der 15 Jahre?
- Ist dann anschließend ein neuer Antrag zu stellen?
- Oder: Inwiefern kann der alte Antrag aufrecht erhalten bleiben, es müsste nun aber die Zuverlässigkeit neu geprüft werden? Inwiefern kann man den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand durch eine damit verbundene Gebührenerhebung kompensieren?
- Ist es überhaupt nach dieser Regelung möglich, die gleiche Spielhalle über die 15 Jahre hinaus weiter zu betreiben?

Im Zusammenhang mit § 11 (Bestandsschutz) befürchten wir Umgehungsgeschäfte der Spielhallenbetreiber, die nach heutigem Recht unbefristete Erlaubnisse haben. Diese könnten über die Gründung von Betriebs-GmbHs ihre Erlaubnisse „verkaufen“, ohne dass die neuen gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden müssten.

2. Zu § 3:

§ 3 begegnet aus unserer Sicht erheblichen Bedenken, da die Regelungen nicht bestimmt sind.

Das Verbot der Mehrfachkonzessionen in Abs. 1 ist sehr zu begrüßen. Die Regelung kommt jedoch etwa fünf Jahre zu spät, denn die Branche hat die weitgehend regelungsfreie Zeit mit den erhöhten Umsatzchancen nach Änderung der Spielverordnung im Jahr 2005 genutzt. Der Markt für Spielhallen dürfte nach den erheblichen Investitionen und Neukonzessionierungen in Folge der Änderung der Spielverordnung im Jahr 2005 inzwischen weitgehend gesättigt sein. Einen Betreiberwechsel wird die Praxis nach Inkrafttreten des geplanten Gesetzes zu vermeiden suchen. Es ist damit zu rechnen, dass den Behörden ein erhöhter Aufwand durch die Prüfung von möglichen Strohmannverhältnissen entsteht.

Der Aufwand für die Erlaubnisverfahren für Mehrfachkonzessionen war in der Vergangenheit erheblich und dadurch erschwert, dass zur Prüfung der baulichen Besonderheiten mehrerer Spielhallen nur die von der Rechtsprechung für Einzelfälle entwickelten Kriterien herangezogen werden konnten. Dies führte zu so absurden Anforderungen wie der voneinander abweichenden optischen Gestaltung – meist gelöst durch eine andere Farbwahl bei Teppich und Wandverkleidung – oder Sichtschutzwänden und Podesten für Aufsichtskanzeln, von denen aus mehrere Spielhallen mit nur einer Aufsichtskraft überwacht werden konnten, oder Vorgaben für die Außenwerbung, bei denen dann gerichtlich darüber gestritten werden musste, ob ein Plural „s“ für die Bezeichnung „Spielhallen“ gefordert werden durfte.

Es ergeben sich jedoch im Zusammenwirken von § 5 Abs. 1 und 2 mit § 11 Abs. 1 und 2 erhebliche rechtliche und praktische Schwierigkeiten.

Während bei der typischen Mehrfachkonzession alle Betriebe durch denselben Erlaubnisnehmer geführt werden, so dass dieser nach Ablauf der fünfjährigen Frist der Erlaubnisfiktion (vgl. § 11 Abs. 1 S.2) selbst entscheiden wird, welcher der Betriebe fortgeführt werden soll, wird bei Spielhallen, die von verschiedenen natürlichen bzw. juristischen Personen geführt werden, spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes folgendes Problem entstehen:

Alle Betreiber, die genau fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes den Bestandsschutz verlieren, würden irgendwann vorher die Erteilung einer neuen Erlaubnis beantragen. Da es keine Antragsfrist gibt, wäre zu befürchten, dass Anträge schon sehr bald nach Inkrafttreten des Gesetzes bei den Erlaubnisbehörden eingingen und die Frage der Weiterexistenz der schon bestehenden Betriebe nach dem „Windhundprinzip“ entschieden werden müsste.

Bei der Entscheidung über den Erlaubnisantrag handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, so dass eine Auswahl zwischen mehreren potentiellen Erlaubnisnehmern nicht getroffen werden kann. Liegen zwei Betriebe weniger als 300 m voneinander entfernt, müsste die Behörde

bei zwei zu dicht aneinander liegenden Betrieben dem ersten Erlaubnis Antrag, der dazu eingeht, stattgeben. Die unmittelbare Folge einer solchen erteilten Erlaubnis wäre ein „Bannkreis“, innerhalb dessen Betriebe von Konkurrenten nicht mehr erlaubnisfähig wären.

Die Aufsichtsbehörden hätten dann mit einer Flut von Widerspruchsverfahren und Klagen zu tun, in denen ein enteignungsgleicher Eingriff moniert werden könnte.

In Abs. 2 stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Entscheidung getroffen wird, welche Spielhalle nach 5 Jahren die Erlaubnis bekommt (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1) und weiterbetrieben werden darf, wenn in einem Spielhallenkomplex verschiedene Unternehmer Spielhallen betreiben. Fraglich ist auch, wie der Umkreis von 300 m gesetzt werden soll. Welche Spielhalle wird Ausgangspunkt, um deren Umkreis kein weiterer Betrieb mehr erlaubt wird?

In der Begründung zum Entwurf heißt es zwar zu § 3 Abs. 2, dass die Formulierung „soll“ eine abweichende Einzelfallentscheidung in besonders zu begründenden Fällen zulässt. Diese können dem Gesetzentwurf jedoch nicht entnommen werden. Diese Regelungen des Entwurfs sind nicht praxistauglich und können nicht nach sachlichen Gesichtspunkten entschieden werden.

Wir halten auch die praktische Umsetzbarkeit des § 3 Abs. 2 und 3 für äußerst schwierig, da eine Überwachung nur durch Erstellung einer aufwändigen Übersichtskarte, die fortlaufend personalintensiv gepflegt werden muss, möglich ist. Wir wissen aus aktueller planerischer Erfahrung, wie zeitaufwändig allein die Erstellung einer Spielhallenstandortübersicht ist. Diese auch noch mit bestehenden und zukünftig entstehenden Kindertagesstätten, Schulen und weiteren Kinder- und Jugendeinrichtungen abzugleichen, bedeutet einen immensen personellen Aufwand.

In der Begründung zum Gesetzentwurf teilt der Gesetzgeber zwar mit, dass die Vorschrift des § 3 Abs. 3 als "Soll-Vorschriften" ausgestaltet ist, um Ausnahmen zuzulassen. Tatsächlich ist dies dann aber nicht der Fall. Und selbst wenn dies so wäre, wer würde bei einer neu zu errichtenden Spielhalle über eine Ausnahme entscheiden? Die Gewerbebehörden oder die untere Bauaufsicht oder müssten diese Einvernehmen herstellen?

Zu § 3 Abs. 4 stellt sich die Frage, was eine besonders auffällige Gestaltung sein soll. Anhaltspunkte geben weder der Gesetzeswortlaut, noch die Begründung. Auch hier sehen wir umfangreiche Ansatzpunkte für kommende gerichtliche Streitigkeiten.

Zu Kosten und Verwaltungsaufwand heißt es in diesem Zusammenhang, es sei nur mit einer marginalen Erhöhung des Verwaltungsaufwands bei den örtlichen Gewerbebehörden zu rechnen. **Diese Einschätzung teilen wir ausdrücklich nicht!** Durch § 3 Abs. 2 und 3 wird der Arbeitsaufwand in jedem Fall bei den unteren Bauaufsichtsbehörden, die für die Baugenehmigung zuständig sind und bei den Ordnungsbehörden **erheblich** steigen. Da die Gemeinden die Vergnügungssteuer für Spielgeräte zudem unmittelbar erheben und einbehalten, sehen wir auch aus diesem Blickwinkel erhebliche finanzielle Einbußen für die Kommunen, wenn weniger Spielhallen genehmigungsfähig sind.

3. Zu § 5:

Für völlig unrealistisch und nicht praxistauglich halten wir § 5 Abs.1 des Entwurfs. Dem Spielhallenbetreiber soll letztendlich auferlegt werden, sich selbst und/oder sein Personal zu kompetenten Sozialarbeitern im Bereich der Suchtprävention zu machen. Wer soll das Einhalten dieser Vorschrift anhand welcher Kriterien rechtssicher beurteilen? Wer entscheidet über die Inhalte des Sozialkonzepts oder das Informationsmaterial? Wie soll entsprechende Sachkunde gewährleistet werden? Wie ist der Beurteilungsspielraum auszulegen? Mit gleichen Argumenten könnte man dann auch die staatlichen Lottoannahmestellen zu ähnlichen Maßnahmen verpflichten. Selbst wenn im Übrigen Konzepte öffentlicher Suchthilfeeinrichtungen übernommen und Nachweise über regelmäßige Schulungen des Personals geführt werden, bleibt die Frage, wie die Ordnungsbehörden die Einhaltung der einer Spielsucht vorbeugenden Maßnahme prüfen soll.

Offenbar soll ein selbst entwickeltes oder von einer Suchthilfeeinrichtung übernommenes Konzept über das sichtbare Auslegen von Informationsflyern (s. § 5 Abs. 2) hinausgehen, sonst wäre kein Raum für eine gesonderte Regelung. Es dürfte also ein aktives Tun des Spielhallenbetreibers erforderlich sein; er müsste auf die Spieler einwirken und im Zweifel Umsatzverzicht üben oder sich dazu Dritter bedienen.

Die Kriterien für die nach dem Gesetzentwurf zu entwickelnden oder zu übernehmenden – hier fehlt auch die Formulierung „und umzusetzenden“ - Sozialkonzepte erschließen sich nicht. Den Aufsichtsbehörden fehlt das nötige Fachwissen, um die suchtpreventive Wirkung eines solchen Konzeptes zu beurteilen, zumal dieses auch noch laufend fortzuschreiben ist. Es ist auch fraglich, ob bei „staatlich geförderten Suchthilfeeinrichtungen“ Konzepte zur Verfügung stehen, die in einer Spielhalle angewendet werden können.

Realistisch ist zu erwarten, dass die überregional agierenden Firmen Konzepte entwickeln, aber die Aufsichtsbehörden bei den kleinen, unabhängigen Spielhallenbetreibern große Schwierigkeiten hätten, eine Anforderung zu erklären und durchzusetzen, die gesetzlich viel zu wenig bestimmt formuliert ist.

Eine Dauerüberwachung durch die zuständige Behörde scheidet wegen des viel zu hohen Aufwands aus. Ein Sozialkonzept im Sinne einer – wegen der Unmöglichkeit der Überwachung – faktisch „freiwilligen Selbstkontrolle“ zu erwarten, ist wegen der gegenläufigen Interessen der Spielhallenbetreiber unrealistisch.

Auch die Kontrolle der Spieler ist durch die Aufsichtsbehörden nicht wirksam möglich, da sie nicht ermitteln können, ob es sich bei einem Spieler um eine gefährdete Person handelt oder nicht. Wie soll die Prüfung erfolgen, ob es sich um einen Stammgast handelt, wie oft dieser spielt, wie lange am Tag der Kontrolle schon gespielt wurde, wie hoch der bereits eingetretene Verlust ist und wie dieser sich zum Einkommen des Spielers verhält? Die Aufsichtsbehörden können nicht feststellen, ob eine bestimmte Person zur Zielgruppe des geforderten Sozialkonzepts gehört, so dass eine beobachtbare oder belegbare Reaktion des Spielhallenbetreibers oder von beauftragten Dritten nicht eingefordert werden kann. Eine Kontrollmöglichkeit hierfür zu schaffen, wäre allerdings auch problematisch: Der Fachverband Glücksspielsucht e.V. hat beispielsweise in seiner Stellungnahme zur Novelle der Spielverordnung im Jahr 2005 ein Verbot von Kundenkarten gefordert, um ein „Spielertracking“, bei dem Jackpots und illegale Vergünstigungen wie Freispiele kontrolliert an Vielspieler ausgeschüttet werden, um diese nach großen Verlusten zum Weiterspielen zu motivieren, zu verhindern.

Es wäre auch unrealistisch zu erwarten, dass sich Betroffene bei der Aufsichtsbehörde beschweren oder Suchthilfeeinrichtungen unter Missachtung des Datenschutzes Hinweise auf Pflichtverletzungen geben.

Eine freiwillige Sperre von Spielern ist auch nicht vorgesehen.

Die Regelung des § 5 dürfte daher in Gänze in der Praxis kaum oder nur mit unverhältnismäßigem personellen Aufwand vollziehbar sein.

Leider können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, dass die Konsequenzen aus der liberalen Öffnung des Glücksspielrechts auf dem Rücken der Kommunen ausgetragen werden. Das ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar.

4. Zu § 6:

Die Regelung in Abs. 2 Nr.5 ist bereits in § 6 Abs. 2 SpielV enthalten. Sie sollte erweitert werden. Es wäre im Interesse der Suchtprevention, wenn nicht nur „Gewinn“-pläne ausgehängt werden

müssten, sondern auch der höchstmögliche und der durchschnittliche Verlust pro Stunde zusätzlich am Gerät selbst aufgedruckt werden müsste.

Bei einer Spieldauer von 3 Sekunden und einem maximalen Einsatz von 20 ct pro Spiel beträgt der höchstmögliche Verlust bis zu 240 €/ pro Stunde. Aushänge an der Wand oder Schilder am Tresen werden zu leicht übersehen.

Die Anforderung der Anwesenheit einer Aufsichtsperson konnte bisher nur aus dem Jugendschutzgesetz abgeleitet werden. Eine ausdrückliche Regelung wird sehr begrüßt. Jedoch sollte klargestellt werden, ob damit eine in jedem Falle körperliche Anwesenheit gemeint ist oder ob während der Übergangszeit (s. § 11) vielleicht auch eine Überwachung durch eine Videoanlage ausreichend sein kann.

5. Zu § 7 Abs. 1:

In § 7 Abs. 1 wird die Zutrittskontrolle u.a. zur Verhinderung von Straftaten genannt. Mittlerweile ist aber hinlänglich bekannt, dass das Installieren einer Videokamera keine Straftaten verhindert. Beinahe als scheinheilig dürfte die weitere Nennung der "Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel" zu bezeichnen sein. Welche Rechte könnte der Einzelne denn ggf. daraus herleiten und wie sollte er sie durchsetzen?

Ehrlicherweise dürfte die flächendeckende Überwachung allein dem Zweck der in Abs. 2 genannten Gründe dienen. Ob vor diesem Hintergrund einem Privatunternehmen derartiges abverlangt werden darf, halten wir auch unter datenschutzrechtlichen Erwägungen für zweifelhaft. Es stellt sich auch die Frage, warum die Aufzeichnungen nicht auch für die Aufsichtsbehörden aufbewahrt werden müssen.

6. Zu § 9 Abs. 1 und 2:

Überaus kritisch ist auch § 9 Abs. 1 zu beurteilen. In den Sätzen 1 und 2 wird aus unserer Sicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen. Deutlich wird dies auch an dem folgenden Satz 3, der einen Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung rechtfertigen soll. Ein Eingriff in Art. 13 GG aus den dort genannten Gründen ist aus unserer Sicht völlig unverhältnismäßig und verfassungswidrig.

Die in § 9 Abs. 2 enthaltene Generalermächtigung an die örtlichen kommunalen Behörden müsste dazu führen, dass künftig verstärkt Kontrollen durchgeführt werden. Dies ist mit dem vorhandenen Personal nicht leistbar. Auch hier ist ein deutlicher Mehraufwand erkennbar, der der Konnexität unterfällt.

7. Zu § 11:

Der weite Bestandsschutz für bestehende Spielhallen in S. 1 führt aus unserer Sicht nicht zu einer deutlichen Verringerung von Spielhallen in Schleswig-Holstein.

Die Übergangsbestimmung von 5 Jahren für die Mehrfachkonzessionen führt zu den unter § 3 dargestellten rechtlichen und ordnungsrechtlichen Problemstellungen.

Weiterhin halten wir § 11 aus planungsrechtlicher Sicht nicht für umsetzbar und weisen darauf hin, dass auch hier künftig Widersprüche zu erwarten sind, da Planungsrecht und Maßgaben des SpielhG kollidieren. Planungsrechtlich werden Spielhallen an unterschiedlichen Orten des Gemeindegebietes auch zukünftig zulässig bleiben, obwohl sie gemäß Übergangsbestimmungen fortfallend sind. Planungsrechtlich würden die betroffenen Spielhallen sogar bei Änderung des Planrechtes einen baurechtlichen Bestandsschutz genießen.

Insgesamt sehen wir zwar die grundsätzliche Absicht der Landesregierung Neuansiedlungen von Spielhallen zu verhindern und auch die Anzahl der vorhandenen Einrichtungen zu reduzieren für richtig. Die Umsetzung im vorliegenden Gesetzentwurf halten wir jedoch für misslungen.

Aus unserer Sicht bleibt die Landesregierung aufgefordert, auf Bundesebene die Änderung der Spielverordnung einzufordern. Durch die technischen Bedingungen der Geräte wird die Spielsucht erheblich gesteigert und die Verschuldung der Spieler gefördert. Dieser Ansatz sollte nicht vernachlässigt werden.

Abschließend sehen wir zum vorliegenden Gesetzentwurf in der jetzigen Fassung erheblichen Korrekturbedarf. **Der Entwurf wird in dieser Fassung von uns abgelehnt.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joch von Allwörden', with a long horizontal flourish extending to the right.

Jochen von Allwörden